

## Zu Phaedrus.

V 4, 9:

sed dicis: qui rapuere divitias, habent.

Die Verderbniss dieser Worte erkannte Bentley, aber seine Vermuthung 'qui latuere, divitias habent' kann nicht befriedigen. Denn erstlich haben nicht alle, so verborgen geblieben sind, Reichthümer, zweitens aber ist der dem Dichter gemachte Einwurf offenbar ein anderer, nämlich dass derjenige, welcher sich Reichthümer zusammen gestohlen hat, eben wegen dieser verborgen bleibt, ganz nach dem deutschen Sprichwort: 'die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen'.

Um diesen Sinn zu erhalten, schreibe man:

sed dicis: qui rapuere divitias, latent.

V 5, 1—3:

Pravo favore labi mortales solent

et pro iudicio dum stant erroris sui

ad poenitendum rebus manifestis agi.

Da der Ausdruck 'stare pro aliquo' überall nur die Bedeutung des Beistehens, Helfens hat, diese aber an unserer Stelle ganz unpassend ist, so leuchtet ein, dass die Ueberlieferung in v. 2 nicht richtig sein kann. Es wird nun offenbar der Begriff des Beharens, Bestehens auf dem einmal in Folge eines Irrthums gefassten Urtheil verlangt. Dies drücken die Lateiner mit 'stare aliqua re' aus. Also 'et praeiudicio dum stant erroris sui'. Wie man leicht einsieht, entspricht ein 'praeiudicium' auch besser als ein einfaches 'iudicium' dem vorhergehenden 'pravus favor'.